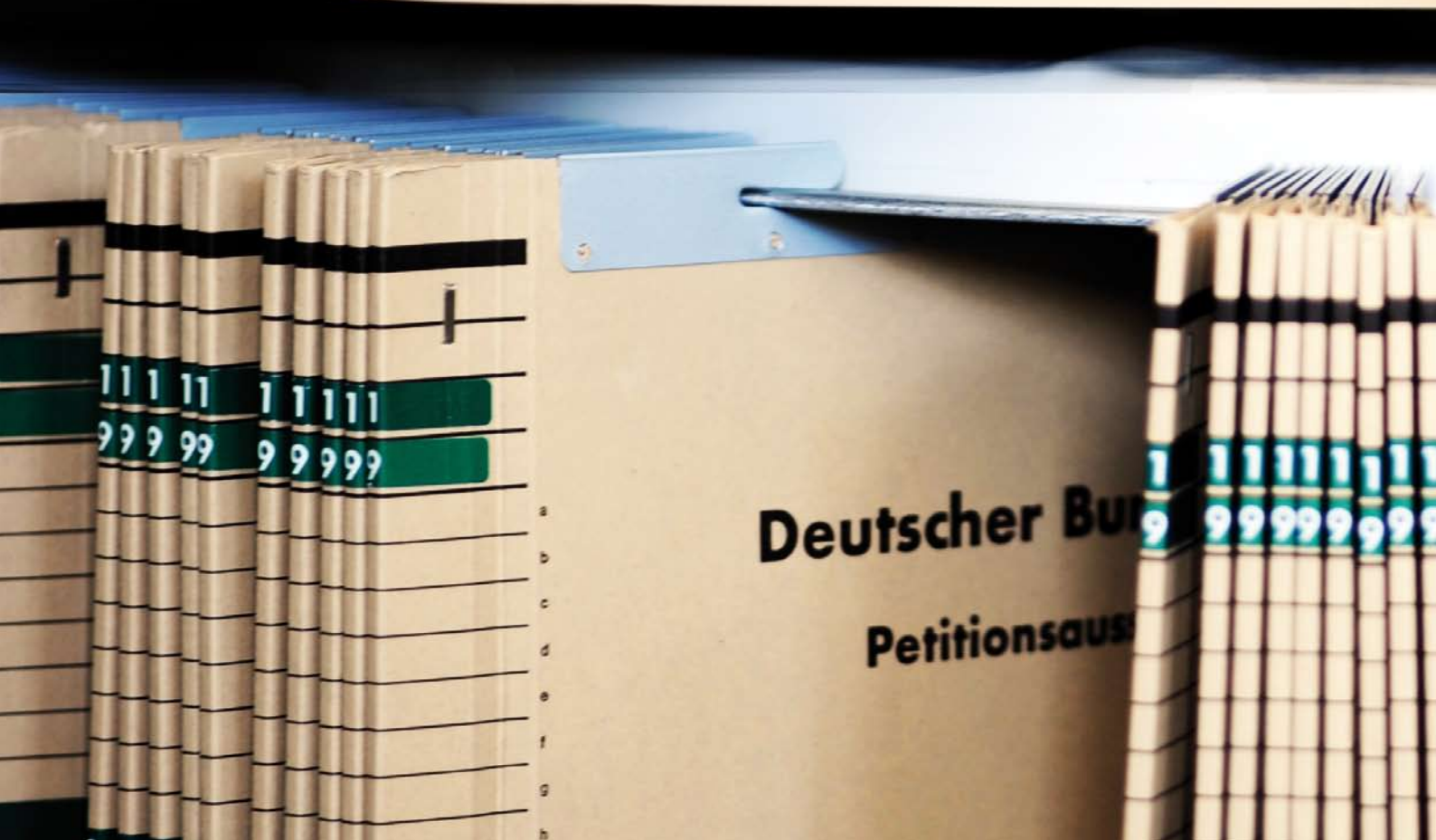




Deutscher Bundestag

Petitionen im Deutschen Bundestag

Verfahren und Antrag



Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 Grundgesetz

Petitionen – ein Grundrecht für alle

Über Petitionen können Bürger Einfluss auf die Politik und Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens nehmen. Jeder in Deutschland hat das Recht, eine Petition einzureichen. Denn das Petitionsrecht zählt zu den Grundrechten und ist im Grundgesetz verankert. Petitionen sind nicht nur eine Möglichkeit, sich über das Handeln der Behörden zu beschweren – egal ob in eigener Sache, im Interesse anderer oder im allgemeinen Interesse. Sie zeigen genau, wie gut die Gesetze in Deutschland funktionieren und wo sie noch nachgebessert werden sollten. Denn Gesetze und Regierungsverordnungen können, auch wenn sie noch so wohl durchdacht sind, Unrecht oder Ungerechtigkeiten hervorrufen. Petitionen können hier helfen: Über sie erhalten die Abgeordneten ein Stimmungsbild aus der Bevölkerung.

Auf Bundesebene ist der Petitionsausschuss des Bundestages der Ansprechpartner. Er kann vermittelnd eingreifen, wenn es um Probleme mit Bundesbehörden und anderen Einrichtungen geht, die der Aufsicht des Bundes unterliegen.

In privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgern kann der Petitionsausschuss nicht eingreifen. Auch die Überprüfung gerichtlicher Urteile oder anderer gerichtlicher Entscheidungen ist nicht Aufgabe des Petitionsausschusses. Er kann aber in noch laufenden Gerichtsverfahren auf beteiligte Bundesbehörden einwirken.



Wie reicht man eine Petition ein?

Grundsätzlich kann sich jeder in Deutschland mit jedem Thema an den Petitionsausschuss des Bundestages wenden – unabhängig von seinem Alter, seiner Staatsangehörigkeit und seinem Wohnort. Das Petitionsrecht gilt also für Kinder und für Erwachsene, für Ausländer und für Deutsche.

Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass das Petitionsrecht auch von jedem problemlos in Anspruch genommen werden kann. Folgende Mindestvoraussetzungen müssen allerdings eingehalten werden: Die Petition muss schriftlich und leserlich eingereicht werden und eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muss der Petent seine Adresse angeben, um Nachfragen zu ermöglichen und um zu erfahren, was aus der Petition geworden ist. Anonyme oder beleidigende Zuschriften behandelt der Petitionsausschuss nicht.

Petitionen können per Brief, Postkarte oder Fax eingereicht werden – oder mit dem neuen Formular des Petitionsausschusses. Darüber hinaus gibt es auf der Internetseite des Bundestages auch die Möglichkeit, öffentliche Petitionen zu diskutieren oder mitzuzeichnen sowie eine Petition online einzureichen, sofern die erforderlichen persönlichen Angaben (Pflichtfelder) gemacht wurden.



Der Petitionsausschuss – im Dienste der Bürger

Ansprechpartner für Petitionen auf Bundesebene ist der Petitionsausschuss des Bundestages. Er behandelt alle Petitionen, die die gesetzgeberischen Aufgaben des Bundestages betreffen oder Beschwerden über Bundesbehörden enthalten.

Rund 20.000 Petitionen erreichen den Petitionsausschuss jedes Jahr. Bei jeder Petition wird zunächst geprüft, ob die formalen Grundlagen erfüllt sind, beispielsweise ob die Petition leserlich und unterschrieben ist oder ob der Petent seine Adresse angegeben hat.

Im nächsten Schritt wird die Petition einem bestimmten Sachgebiet zugewiesen: Ein Sachbearbeiter, der sich mit dem Thema gut auskennt und aus Erfahrung weiß, wie einfache Hilfe möglich ist, nimmt sich der Petition an. Manche Eingaben können zu diesem Zeitpunkt schon durch Hinweise oder Ratschläge erledigt werden. Die Petition erhält dann eine eigene Nummer, gleichzeitig geht eine Eingangsbestätigung an den Petenten heraus.



Die inhaltliche Prüfung der Petition beginnt damit, dass der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums einholt. Das führt häufig dazu, dass die Behörden vor Ort noch einmal genau prüfen, ob sie ihren Ermessensspielraum angemessen ausgeschöpft haben.

Deshalb gibt es bereits in diesem Stadium des Petitionsverfahrens immer wieder Erfolgsmeldungen. Bei allen anderen Petitionen überlegen die Abgeordneten zusammen mit dem Ausschussdienst, wie die Fälle weiter verfolgt werden sollen.

Der Ausschuss ist nicht nur auf Stellungnahmen angewiesen, er kann sich auch vor Ort ein eigenes Bild machen und Experten und die zuständigen Bearbeiter zu Gesprächen mit den fachkundigen Berichterstatlern aus den einzelnen Fraktionen einladen.

Der Ausschuss kann auch darauf bestehen, dass Staatssekretäre oder die Minister selbst in seinen Sitzungen erscheinen, um bei schwierigen Fällen Rede und Antwort zu stehen.



Sobald der Sachverhalt zur Petition geklärt und die Rechtslage beurteilt ist, legt der Petitionsausschuss dem Plenum des Bundestages eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Behandlung der Petition vor.

Die häufigsten Beschlussempfehlungen zielen darauf, das Petitionsverfahren abzuschließen: entweder, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde oder weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte, da das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden war oder eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Nach dem Beschluss des Plenums erhält der Petent einen Bescheid mit der Begründung. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Von den insgesamt rund 20.000 Petitionen, die der Ausschuss jährlich erhält, wird rund ein Viertel positiv beschieden. Einige dieser positiven Beispiele sind im Jahresbericht des Petitionsausschusses aufgeführt. Der Jahresbericht kann kostenlos bestellt oder von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Petitionsausschuss im Internet

www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a02/index.jsp

Übersichtsseite öffentliche Petitionen/Petitionen online einreichen

<https://epetitionen.bundestag.de/>

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a02/grundsaeetze/verfahrensgrundsaeetze.html

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/go_btg/index.html



Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag

Redaktion: Georgia Rauer

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Layout, Bildauswahl: Regelinis Westphal Grafik-Design/Berno Buff

Fotos: S. 7 ullstein bild, alle weiteren Fotos: studio kohlmeier

Druck: Druckerei Gläser, Berlin

Stand: Mai 2010

© Deutscher Bundestag, Berlin 2010, www.bundestag.de

Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.